

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO) für die Graduiertenschule Bielefeld Graduate School in Theoretical Sciences (BGTS) der Universität Bielefeld vom 1. September 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 723) haben die Fakultät für Mathematik, die Fakultät für Physik und die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Stellung innerhalb der Universität Bielefeld**

(1) Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fakultäten für Mathematik, Physik und Wirtschaftswissenschaften sowie im Einvernehmen mit dem Institut für Mathematische Wirtschaftsforschung der Universität Bielefeld und führt den Namen „Bielefeld Graduate School in Theoretical Sciences“ (nachfolgend BGTS).

(2) Die BGTS ist eine Dachorganisation für verschiedene Programme oder Studiengänge der beteiligten Fakultäten und Einrichtungen (zum Beispiel Promotionsprogramme in Graduiertenkollegs, Promotionsprogramme in Sonderforschungsbereichen, Promotionsstudiengänge etc.) im Bereich der Theoretischen Wissenschaften, die das Ziel verfolgen, besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler an der Universität Bielefeld zu fördern und zu international anerkannten Abschlüssen zu führen. Solche Programme werden im Folgenden als zugehörige Programme bzw. als zugehörige Studiengänge bezeichnet. Die zugehörigen Programme sind einerseits selbstständig, andererseits sollen Synergieeffekte im Management und in der Organisation der Programme, in der Administration der Programme, in der Öffentlichkeitsarbeit, im Marketing, in der Rekrutierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern und im Lehrangebot erzielt und genutzt werden.

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

(1) Die BGTS bietet eine Ausbildung für besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler auf höchstem wissenschaftlichem Niveau an. Die Betreuung erfolgt durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Fakultäten und Einrichtungen.

(2) Ein hervorzuhebender Aspekt der BGTS ist die auch interdisziplinäre Ausrichtung in Qualifizierung und Forschung. Es ist ein ausdrückliches Ziel der BGTS, die interdisziplinäre Zusammenarbeit der beteiligten Forscherinnen und Forscher zu fördern und den beteiligten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern eine Ausbildung anzubieten, die sie befähigt, in mehreren an der BGTS beteiligten Fächern und Spezialisierungsbereichen aktiv am wissenschaftlichen Dialog teilzunehmen und sich dadurch neue Fragestellungen, Methoden und Interaktionen zwischen den Forschungsfeldern zu erschließen.

(3) Die BGTS ist fest verankert in den international ausgerichteten und durch internationale Zusammenarbeit geprägten Forschungsbereichen der Theoretischen Wissenschaften. Sie trägt aktiv dazu bei, diese Internationalität weiterzuentwickeln und die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler darin einzubeziehen. Wesentliche Aspekte hiervon sind die Rekrutierung und Aufnahme internationaler Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die Förderung von Auslandsaufenthalten und Teilnahmen an internationalen Tagungen für alle beteiligten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie die Einbindung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in die deutschen und internationalen Fachcommunities durch die betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Arbeitssprache der BGTS ist Englisch, die Rechtssprache Deutsch. Die BGTS sorgt für regelmäßige, relevante Lehrveranstaltungen in englischer Sprache. Umgekehrt fördert die BGTS internationale Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Bedarfsfall und abhängig von vorhandenen Ressourcen beim Erwerb der deutschen Sprache.

(4) Die BGTS bereitet ihre Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler systematisch auf Führungsaufgaben in Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung vor. Insbesondere wird die Promotionsausbildung durch Angebote der BGTS um zusätzliche Bausteine im Hinblick auf außeruniversitäre Karriereoptionen ergänzt.

(5) Die BGTS bietet den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern unterstützende Arbeitsumfelder. Die Gründung kleinerer Arbeitsgruppen mit individualisierter Betreuung („Cluster Groups“) wird ebenso gefördert wie das Entstehen einer Kultur des sozialen Miteinanders unter den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern. Die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler werden durch die BGTS dabei unterstützt, Familienleben und wissenschaftliche Karriere miteinander zu vereinbaren.

(6) Die BGTS unterstützt als Dachorganisation die beteiligten Fakultäten, Einrichtungen und zugehörigen Programme

- (a) bei Konzeption und Durchführung von Rekrutierungs- und Bewerberauswahlverfahren;
- (b) bei der Betreuung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, insbesondere auch in Alltagsfragen;

- (c) bei der Entwicklung und Abstimmung von Promotionsstudiengängen, insbesondere bei interdisziplinären Promotionsstudiengängen;
- (d) bei der Vorbereitung und Stellung von Finanzierungsanträgen;
- (e) bei der Implementierung neu beginnender zugehöriger Programme;
- (f) bei der Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen;
- (g) bei Öffentlichkeitsarbeit und Marketing;
- (h) in der Kontaktpflege mit Alumni;
- (i) durch Beratung in Gleichstellungsfragen und
- (j) bei der Konzeption und Veranstaltung von Lehrgängen und Seminaren im Bereich „Schlüsselqualifikationen“.

(7) Die BGTS veranstaltet regelmäßig ein interdisziplinäres Kolloquium, das durch die Auswahl der Vortragenden und Vortragsthemen in besonderer Weise auch zur interdisziplinären Kommunikation innerhalb der BGTS und zur wissenschaftlichen Allgemeinbildung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in der BGTS beiträgt.

### § 3

#### Zugehörige Programme und zugehörige Studiengänge

(1) Ein Programm wird zum zugehörigen Programm durch Beschluss des Vorstandes der BGTS aufgrund eines Antrages des Leitungsgremiums des betreffenden Programms. Dabei muss das Programm folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a) Promovierende werden Mitglieder des zugehörigen Programms durch einen bestimmten Bewerbungs- und Auswahlprozess. Im Zuge dieser Bewerbung müssen mindestens die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 4 belegt werden.
- b) Das Programm bietet regelmäßig Veranstaltungen für Promovierende an, die für den Veranstaltungskatalog der BGTS geöffnet werden können.

(2) Ein Studiengang oder ein Studiengang in einem bestimmten Profil wird zum zugehörigen Studiengang durch Beschluss des Vorstandes der BGTS aufgrund eines Antrages der den Studiengang verantwortenden Fakultät. Dabei muss der Studiengang mindestens die Kriterien gemäß § 14 Abs. 4 erfüllen.

(3) Ein Antrag gemäß Absatz 1 oder 2 (und die nachfolgende Entscheidung des Vorstandes der BGTS) kann im Vorfeld der Konzeption eines neuen Programms oder Studiengangs erfolgen, um die BGTS in den Konzeptionsprozess mit einzubeziehen, oder zu einem späteren Zeitpunkt.

### § 4

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der BGTS sind

- a) kraft Amtes: Alle Projektleiterinnen und Projektleiter zugehöriger Programme, alle an der BGTS beschäftigten oder zugeordneten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle an der BGTS beschäftigten oder zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik,
- b) durch Beschluss des Vorstands gemäß Absatz 6: Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1, die zur Mitwirkung an Betreuung und Lehre in der BGTS bereit sind,
- c) durch Beschluss des Vorstands gemäß Absatz 6: Alle der BGTS zugeordneten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 1,
- d) durch Beschluss des Vorstands gemäß Absatz 6: Alle der BGTS zugeordneten, in einem zugehörigen Programm angestellten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e) durch Beschluss des Vorstands gemäß Absatz 6: Alle der BGTS oder einem zugehörigen Programm zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
- f) alle Promovierenden gemäß Absatz 2.
- g) auf Antrag und durch Beschluss des Vorstands besonders qualifizierte Master-Studierende. Die Mitgliedschaft von Master-Studierenden ist befristet auf 1 Jahr.

(2) Für die Mitgliedschaft von Promovierenden in der BGTS gilt Folgendes:

- a) Promovierende innerhalb eines nach § 3 zugehörigen Programms sind Mitglieder der BGTS. Die Projektleitung des jeweiligen zugehörigen Programms meldet diese Mitglieder der BGTS Geschäftsstelle.
- b) Promovierende, die in einem nach § 3 zugehörigen Studiengang eingeschrieben sind, sind Mitglieder der BGTS.
- c) Promovierende in den Theoretischen Wissenschaften, die nicht innerhalb eines zugehörigen Programms oder zugehörigen Studiengangs promovieren, können sich um eine Mitgliedschaft in der BGTS bewerben. Der Vorstand der BGTS entscheidet über die Aufnahme einer oder eines Promovierenden in die BGTS. Dabei müssen mindestens die Voraussetzungen gemäß § 14 Absatz 4 erfüllt sein und im Zuge der Bewerbung belegt werden.

(3) Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bielefeld, die längerfristig an der BGTS tätig sein wollen, kann der Vorstand auf Antrag als Mitglieder in die BGTS aufnehmen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der aktiven Tätigkeit an der BGTS. Dies wird durch einen formalen Beschluss des Vorstandes festgehalten.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen sowie außeruniversitärer (auch industrieller) Forschungseinrichtungen, aus Mitteln der BGTS finanzierte und an der BGTS tätige Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und sonstige Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die im Rahmen von Kooperationsvorhaben mit der BGTS zusammenarbeiten, können als beratende Mitglieder kooptiert werden. Die Kooptation erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Mitgliedschaft in der BGTS endet

- a) bei Promovierenden im Regelfall mit dem Abschluss der Promotion gemäß der jeweils geltenden Promotionsordnung;
- b) bei Promovierenden mit dem Ausscheiden aus dem zugehörigen Programm oder der Exmatrikulation aus dem zugehörigen Studiengang, sofern nicht der Vorstand der BGTS einen abweichenden Beschluss gefasst hat;
- c) bei Promovierenden durch Widerruf der Mitgliedschaft in der BGTS durch den Vorstand gemäß § 14 Absatz 5;
- d) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
- e) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses oder des Stipendiums an der BGTS;
- f) mit Ausschluss aufgrund der Verletzung der Rechte und Pflichten, insbesondere gemäß § 5 Absatz 1, 4 und 5 dieser Ordnung. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand der BGTS.

(6) Der Vorstand prüft und entscheidet über das Vorliegen der in Absatz 1 bis 5 genannten Voraussetzungen und damit über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über das Ende der Mitgliedschaft.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und an der Erfüllung der Aufgaben der BGTS gemäß § 2 dieser Ordnung sowie an der Verwaltung der BGTS nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die BGTS aktiv zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten der Promovierenden, der Betreuenden und der BGTS in konkreten Promotionsprojekten werden im Einzelnen durch eine Betreuungsvereinbarung geregelt.

(2) Mitglieder der BGTS können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der BGTS durchgeführt und von der BGTS unterstützt werden sollen.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, die vorhandene Infrastruktur und Ressourcen der BGTS zu nutzen.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der BGTS, der Universität Bielefeld und (im Falle einer finanziellen Förderung durch Drittmittel) dem Drittmittelgeber auf Aufforderung zur Berichterstattung verpflichtet. Bei Promovierenden kann die Berichterstattung im Rahmen einer in der Betreuungsvereinbarung geregelten Qualitätskontrolle erfolgen. Ebenso sollen die Mitglieder gegebenenfalls an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein von der BGTS finanziertes Mitglied einen Abschlussbericht über die in der BGTS durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von 6 Monaten vorlegen.

(5) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der relevanten Verwendungsrichtlinien verpflichtet (soweit sie in ihrer Arbeit durch Drittmittel unterstützt werden), insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Scheidet ein Mitglied durch Ortswechsel aus der BGTS aus, können auf Antrag die ihr oder ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen, in der Regel für eine Dauer von maximal drei Monaten, im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter zur Verfügung gestellt werden. Geräte können nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers der Universität Bielefeld.

## § 6

### Organe, weitere Einrichtungen und Funktionsträger

(1) Organe der BGTS sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Direktorin oder der Direktor;
- d) die Sprecherin oder der Sprecher der Promovierenden.

(2) Als Schlichtungsstelle verfügt die BGTS über eine Vertrauensdozentin oder einen Vertrauensdozenten.



(3) Darüber hinaus wird die Arbeit der BGTS durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr unter der Leitung der Direktorin oder des Direktors statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von vierzehn Kalendertagen durch die Direktorin oder den Direktor einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens drei Kalendertage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder der BGTS dies verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung

- a) schlägt aus ihrer Mitte Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand gemäß § 8 Absatz 1 vor und wählt diesen;
- b) erhält den Bericht der Direktorin oder des Direktors zur Kenntnis;
- c) berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der BGTS;
- d) berät über die Weiterentwicklung der BGTS.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand der BGTS besteht aus:

- a) sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei die beteiligten Fakultäten jeweils zwei Mitglieder stellen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung bedarf der Bestätigung durch die jeweiligen Fakultätskonferenzen. Bestätigt eine Fakultätskonferenz die Wahl nicht, so ist diese verpflichtet, der Mitgliederversammlung umgehend alternative Kandidatenvorschläge zu machen. Die Mitgliederversammlung wählt dann erneut die noch fehlenden Vorstandsmitglieder. Folgt sie dabei den Vorschlägen der Fakultätskonferenz, so bedarf die Wahl nicht erneut der Bestätigung durch die jeweilige Fakultätskonferenz,
- b) einem Mitglied aus der Gruppe der der BGTS zugeordneten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) einem Mitglied aus der Gruppe der der BGTS zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter der der BGTS angehörenden Promovierenden.

Die Mitglieder gemäß Absatz 1 b) – d) sollen aus verschiedenen Fakultäten stammen und werden den Fakultätskonferenzen der beteiligten Fakultäten zur Kenntnis gegeben.

Die Beschlussfassung und die Wahl in der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 3 a) erfolgt nach Gruppen getrennt. Zum Mitglied des BGTS-Vorstandes kann nur gewählt werden, wer Mitglied der BGTS ist. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für alle Aufgaben der BGTS (vgl. § 2). Insbesondere ist er zuständig für

- a) die Entwicklung des wissenschaftlichen Rahmenprogramms und des Qualifizierungsprogramms;
- b) die Wahl der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter; insgesamt sollen im Direktorium alle drei gemäß § 1 an der BGTS beteiligten Fakultäten vertreten sein;
- c) die Aufnahme von Mitgliedern und ggf. die Beendigung der Mitgliedschaft;
- d) die Verhandlungen über die finanzielle Ausstattung der BGTS mit dem Rektorat und den beteiligten Fakultäten und Einrichtungen;
- e) die Entscheidung über die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der BGTS;
- f) die Ausschreibung von BGTS-eigenen Stipendien und die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten;
- g) Personalangelegenheiten der aus Mitteln der BGTS finanzierten Mitglieder der BGTS;
- h) die Koordinierung der Integration außeruniversitärer Partner;
- i) die jährliche Berichterstattung an die beteiligten Fakultäten über die Arbeit der BGTS;
- j) Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Gleichstellung und Gleichbehandlung, sowie zur Förderung eines Arbeitsumfeldes, in dem sich Familie und wissenschaftliche Karriere miteinander vereinbaren lassen;
- k) die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen;
- l) die Öffentlichkeitsarbeit und
- m) die Aufnahme zugehöriger Programme und zugehöriger Studiengänge.

(3) Der Vorstand ist im Rahmen dieser Aufgaben für alle Entscheidungen zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Entscheidungen des Vorstands können im Umlaufverfahren erfolgen, sofern die Geschäftsordnung des Vorstands dies vorsieht. Grundsätzlich bedürfen Entscheidungen im Umlaufverfahren der Zustimmung von mehr als 2/3 der Vor-

standsmitglieder.

(6) Der Vorstand kann Verantwortliche oder Beauftragte für die oben genannten Zuständigkeiten aus seinen Reihen bestimmen. Er kann im Rahmen von Arbeitsgruppen oder Kommissionen weitere Mitglieder der BGTS zur Bewältigung einzelner Aufgaben mit beratender Funktion hinzuziehen.

(7) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester unter der Leitung der Direktorin oder des Direktors während der Vorlesungszeit. Er wird mit einer Ladungsfrist von sieben Kalendertagen durch die Direktorin oder den Direktor einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens drei Kalendertage vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Vorstandssitzung abzuhalten.

(8) Die Sprecherin oder der Sprecher der Promovierenden nimmt an der Beratung von und Entscheidung über Personalangelegenheiten nicht teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsstelle der BGTS wird dauerhaft als Gast geladen. Weitere Gäste können auf Wunsch des Vorstandes geladen werden.

## § 9

### Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor leitet die BGTS und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung.

(2) Die Direktorin oder der Direktor hat zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Das Direktorium besteht aus der Direktorin oder dem Direktor und den stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren. Es trifft einvernehmlich Regelungen zur Zuständigkeit im Vertretungsfall. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Vorstand über eine Regelung.

(3) Die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretenden Direktorinnen bzw. stellvertretenden Direktoren werden vom Vorstand gemäß § 8 Abs. 2 b aus den Reihen der ihm angehörenden Professorinnen oder Professoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Zu den Aufgaben der Direktorin oder des Direktors gehören insbesondere

- a) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen;
- b) Information der Mitglieder der BGTS über Angelegenheiten der BGTS.

(5) Die Direktorin oder der Direktor wird unterstützt durch die Geschäftsstelle der BGTS.

(6) Tritt die Direktorin oder der Direktor vorzeitig zurück oder kann sie oder er das Amt nicht mehr ausüben, so wählt der Vorstand unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Bis zur Wahl führt eine stellvertretende Direktorin oder ein stellvertretender Direktor das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied, das die Direktoren- bzw. Direktorinnenfunktion kommissarisch übernimmt. Entsprechendes gilt für das Amt einer stellvertretenden Direktorin oder eines stellvertretenden Direktors. Eine solche Nachwahl erfolgt grundsätzlich für die verbleibende Amtszeit der oder des vorherigen (stellvertretenden) Direktorin oder Direktors.

(7) Der Vorstand kann die Direktorin oder den Direktor dadurch abwählen, dass er mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 3 wählt.

## § 10

### Sprecherin oder Sprecher der Promovierenden

(1) Das promovierende Mitglied des Vorstands ist zugleich Sprecherin oder Sprecher der Promovierenden.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher der Promovierenden stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden in der BGTS vertreten sind. Hierzu steht die Sprecherin oder der Sprecher der Promovierenden der BGTS im Kontakt mit den Promovierenden der zugehörigen Programme und der zugehörigen Studiengänge.

## § 11

### Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent

(1) Der Vorstand wählt ein der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörendes Mitglied der BGTS zur Vertrauensdozentin oder zum Vertrauensdozenten.

(2) Die Wahl wird durch die Geschäftsstelle allen Mitgliedern der BGTS bekannt gegeben.

(3) Jedes Mitglied der BGTS kann gegenüber jedem Vorstandsmitglied begründete Bedenken gegen die Wahl einer konkreten Person zur Vertrauensdozentin oder zum Vertrauensdozenten vorbringen. Diese Bedenken werden im Vor-

stand diskutiert. Dabei gilt

- a) dass die Bedenkenträgerin oder der Bedenkenträger sich darauf verlassen können muss, dass das von ihr oder ihm angesprochene Vorstandsmitglied die Quelle der vorgebrachten Bedenken vertraulich behandelt;
- b) dass bei der Diskussion der vorgebrachten Bedenken der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Vertrauensdozentin oder des Vertrauensdozenten beachtet wird;
- c) dass alle Beteiligten soweit möglich eine einvernehmliche Lösung unter Einbeziehung aller Beteiligten zu finden versuchen. Dabei wird der Grundsatz beachtet, dass eine Vertrauensdozentin oder ein Vertrauensdozent zur sinnvollen Ausübung des Amtes das Vertrauen aller Mitglieder der BGTS genießen muss.

(4) Die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent steht den Mitgliedern der BGTS in allen Angelegenheiten als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung, welche die BGTS betreffen. Sie oder er berät die Mitglieder und unterstützt sie bei der Lösung von Problemen, die im Alltag der BGTS auftreten.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle der BGTS ist zuständig für die zentrale Koordination und organisatorische Realisierung der Aufgaben und Ziele der BGTS gemäß § 2 und unterstützt die Direktorin oder den Direktor, deren Stellvertretung und den Vorstand.

(2) Die Geschäftsstelle der BGTS koordiniert und unterstützt organisatorisch die BGTS-spezifische Sachbearbeitung, die in den zugehörigen Programmen und Studiengängen und in den beteiligten Fakultäten erbracht wird.

## **§ 13 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten, soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Die Organe der BGTS sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der BGTS gemäß § 4. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde und dieselbe Tagesordnung gilt. Bei Abwesenheit der Direktorin oder des Direktors muss eine stellvertretende Direktorin oder ein stellvertretender Direktor anwesend sein.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(4) Über Sitzungen der Organe der BGTS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang widersprochen wird.

## **§ 14 Qualifizierungskonzept und Promotion**

(1) Gemäß ihren Zielen (§ 2) dient die BGTS der Ausbildung von besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern und unterstützt diese bei der Vorbereitung auf die Promotion. Besonderer Wert wird hierbei auch auf eine interdisziplinäre Ausrichtung der Ausbildung und die Einbettung in ein internationales Forschungsumfeld gelegt.

(2) Die BGTS vereinigt bestehende Qualifizierungsangebote der beteiligten Fakultäten und Einrichtungen (z.B. aus Master- und Promotionsstudiengängen) sowie zugehöriger Programme und Studiengänge unter einem Dach und ergänzt diese insbesondere um interdisziplinäre Angebote sowie Angebote im Bereich der "Schlüsselqualifikationen". Veranstaltungen der BGTS sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis als solche gekennzeichnet.

(3) Von dem Qualifizierungsangebot der BGTS profitieren können Promovierende, die gemäß § 4 Absatz 2 Mitglied der BGTS sind.

(4) Für eine Mitgliedschaft in der BGTS müssen Promovierende mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Promovierenden sind eine Verpflichtung eingegangen (z.B. durch das Unterzeichnen einer entsprechenden Betreuungsvereinbarung), dass zu einem festgelegten Zeitpunkt (i.d.R. ein Jahr nach Eingehen der Verpflichtung) in geeigneter Weise die Qualifikation, die Qualität und das erfolgreiche

Vorankommen des oder der Promovierenden durch die jeweilige Betreuerin oder Betreuer überprüft wird. Eine solche Qualitätskontrolle kann beispielsweise sein: ein Seminarvortrag mit Diskussion, eine Veröffentlichung, Erbringen von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Studiengangs, ein Qualitätssicherungsgespräch. Die BGTS bietet Muster für Betreuungsvereinbarungen an und hilft bei der Ausgestaltung.

- b) Die Qualitätskontrolle sollte zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgreich absolviert werden. Gelingt dies nicht, so erhält die oder der Promovierende innerhalb der nächsten 6 Monate mindestens eine Gelegenheit die Qualitätskontrolle zu wiederholen.
- c) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach der zuständigen Promotionsordnung muss erfolgt sein.

(5) Sollte die Qualitätskontrolle auch im Wiederholungsfall nicht erfolgreich absolviert werden, so kann der Vorstand der BGTS einvernehmlich mit der Betreuerin oder dem Betreuer aufgrund der Erkenntnisse aus diesen Qualitätskontrollen feststellen, dass die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsprojekts im Sinne der BGTS nicht mehr gegeben sind und die Mitgliedschaft der oder des Promovierenden in der BGTS widerrufen. Der Widerruf der Mitgliedschaft hat keine Auswirkungen auf die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an einer der beteiligten Fakultäten oder die Einschreibung in Promotionsstudiengängen.

(6) Die Teilnahme am BGTS-Kolloquium gemäß § 2 Abs. 7 wird von den promovierenden Mitgliedern der BGTS erwartet.

(7) Promovierende Mitglieder erhalten nach ihrer Promotion ein BGTS-Zertifikat, das erbrachte Leistungen und belegte Veranstaltungen innerhalb der BGTS dokumentiert.

## § 15

### Stipendien / wissenschaftliche Anstellungen

(1) Die BGTS vergibt Stipendien für Promovierende, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden. Über die Vergabe von Stipendien aus BGTS-eigenen Mitteln entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung einer Kommission übertragen. Stipendien in der BGTS werden grundsätzlich international ausgeschrieben. Mit einem Stipendium der BGTS sind grundsätzlich keine Dienstpflichten verbunden, die über die in dieser Ordnung und in der Betreuungsvereinbarung vereinbarten Pflichten (bzw. für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden die Pflichten im eigenen Forschungsvorhaben) hinausgehen.

(2) Die BGTS vergibt im Rahmen einer wissenschaftlichen Anstellung Stellen nach TV-L für Promovierende sowie für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die einen klar definierten Dissertations- bzw. Forschungsteil innerhalb der Forschungsaktivitäten der BGTS umfassen und mit Dienstpflichten in der BGTS verbunden werden können. Solche Dienstpflichten dürfen der Weiterqualifikation nicht hinderlich sein. Über die Vergabe von Stellen aus BGTS-eigenen Mitteln entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung einer Kommission übertragen. Stellen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in der BGTS werden grundsätzlich international ausgeschrieben.

(3) Promovierende werden durch die BGTS in der Regel maximal drei Jahre lang finanziell gefördert. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden werden durch die BGTS in der Regel zwei Jahre lang, maximal jedoch drei Jahre lang finanziell gefördert. In begründeten Ausnahmefällen (etwa: Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit familiären Verpflichtungen, Promotions- oder Forschungsprojekte mit längerer Dauer trotz nachweisbaren, angemessenen Vorankommens) kann der Vorstand im Einzelfall eine Verlängerung der Förderung um jeweils maximal 12 Monate beschließen. Die Maximaldauer einer finanziellen Förderung durch die BGTS beträgt für alle Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler fünf Jahre. Insbesondere ist auch die Gesamtförderdauer für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die nach ihrer Promotion weiter in der BGTS forschen, auf fünf Jahre begrenzt.

## § 16

### Interne Mittelverteilung

(1) Die Mitglieder der BGTS können im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets Mittel der BGTS in Anspruch nehmen. Hierzu kann der Vorstand Richtlinien erlassen. Über Anträge entscheidet der Vorstand. Widerspruch gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Vorstand eingelegt werden.

(2) Stehen verschiedene Vorhaben im Wettbewerb um begrenzte Mittel, so soll die Förderung interdisziplinärer Vorhaben Vorrang haben.

## **§ 17 Publikationen**

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der BGTS gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden und müssen den Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Bielefeld entsprechen.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder der BGTS nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 18 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag des Vorstands der BGTS von den Fakultätskonferenzen aller beteiligten Fakultäten beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft.
- (3) Unverzüglich nach Inkrafttreten werden die Mitglieder der BGTS zum Zwecke der Durchführung der Wahlen gemäß Absatz 4 durch die Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fakultäten und die Direktorin oder den Direktor des IMW benannt. § 4 findet insofern keine Anwendung.
- (4) Nach Benennung der Mitglieder finden unverzüglich die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen zum Vorstand, zur Direktorin oder zum Direktor sowie zur stellvertretenden Direktorin oder zum stellvertretenden Direktor statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag und enden mit dem Abschluss des nächsten Hochschuljahres.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik vom 3. Juli 2014, der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik vom 2. Juli 2014 und der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 2. Juli 2014.

Bielefeld, den 1. September 2014

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
In Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf